



Informationsblatt zum häuslichen Unterricht

- Die allgemeine Schulpflicht kann durch die Teilnahme den Besuch des häuslichen Unterrichts bzw. einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der häusliche Unterricht jenem Unterricht an einer öffentlichen Schule – mindestens **gleichwertig** ist
- Die Teilnahme an einem solchen Unterricht ist zu **untersagen**, wenn mit **überwiegender** Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist oder wenn eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung zu besuchen ist
- Der zureichende Erfolg des Unterrichtes ist jährlich zwischen dem 01.06. und vor Ende des Unterrichtsjahres durch eine **Externistenprüfung** an einer im § 5 SchPflG genannten entsprechenden Schule nachzuweisen
- Eine Teilnahme am häuslichen Unterricht ist von der erziehungsberechtigten Person bei der Bildungsdirektion bis zum Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres **anzuzeigen (letzter Schultag)**. Danach einlangende Anzeigen sind von der Bildungsdirektion als verspätet zurückzuweisen
Eine **Abmeldung** während des laufenden Schuljahres ist daher nicht möglich
- Die **Rückkehr** an eine öffentliche Schule oder Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht ist jederzeit möglich
- Eine **Abmeldung** zum häuslichen Unterricht oder zum Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht gilt jeweils für ein Schuljahr. Sie muss daher **jährlich** neu angezeigt werden
- **Überspringen** und (freiwilliges) **Wiederholen** einer Schulstufe ist im häuslichen Unterricht nicht möglich
- Eine **Abmeldung** zum häuslichen Unterricht im Bereich der Polytechnischen Schule ist nicht möglich
- Für Schüler/innen, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler/innen aufzunehmen sind und eine **Deutschförderklasse** oder einen Deutschförderkurs (gem. §8h SchOG) zu besuchen haben, ist die Teilnahme an häuslichem Unterricht **unzulässig**
- **Schulbücher** können in Prüfungsschule oder Stammschule bzw. Sprengelschule angefordert werden, welche das betreffende Schülerstammblatt führen
- Es besteht kein Anspruch auf **Schülerfreifahrt**

- bis zwei Wochen nach den Semesterferien ist an einem **verpflichtenden Reflexionsgespräch** teilzunehmen
Bei Nichtteilnahme wird der Nachweis des zureichenden Erfolges nicht erbracht und ist daher die Schulpflicht fortan an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht auf Dauer ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen
- Treten Umstände hervor, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen, so sind, wenn nicht gemäß § 78 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 vorzugehen ist, die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder die **Kinder- und Jugendhilfe zu informieren**

Zur Externistenprüfung

- Der Nachweis **des zureichenden Erfolges** des häuslichen Unterrichts ist zwischen dem 01.06. und vor Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung (Externistenprüfung) über eine Schulstufe einer Schulart (Form, Fachrichtung) an einer öffentlichen Schule der gewählten Schulart nachzuweisen
- Externistenprüfungen können nur an jenen Schulen abgelegt werden, an welchen durch Verordnung der Schulbehörde eine **Externistenprüfungskommission** eingerichtet wurde
- An der betreffenden Prüfungsschule ist ein **Ansuchen um Zulassung** zur Ablegung einer Externistenprüfung über die betreffende Schulstufe der entsprechenden Schulart einzubringen. Nähere Informationen erhalten Sie an der jeweiligen Prüfungsschule
- Bei Nichtbestehen der Externistenprüfung ist ein schriftlicher **Widerspruch** binnen 5 Tagen beim Vorsitzenden der Kommission der Prüfungsschule möglich (§ 71 Abs.2 lit.f SchUG)
- Externistenprüfungen, die zum Nachweis des zureichenden Erfolges des Besuches des häuslichen Unterrichts oder von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht abzulegen sind, dürfen **nicht wiederholt** werden
- Für **JEDES Zeugnis**, das die Externistenprüfungskommission ausstellt, ist eine **Gebühr** von (derzeit) Euro 14,30 (gemäß § 14 – TP 14 Gebührengesetz) von der Kandidatin/dem Kandidaten bzw. den Eltern/Erziehungsberechtigten eines Kindes VOR Abholung zu bezahlen. Dies gilt auch im Falle der Ausstellung eines negativen Zeugnisses oder bei Verlust eines Zeugnisses und der daher erforderlichen Neuausstellung
Die Einzahlung hat auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu erfolgen:
Bankverbindung: BAWAG P.S.K.
IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713
BIC: BUNDATWW
Als Verwendungszweck ist anzugeben: Gebühr – Ausstellung eines Externistenprüfungszeugnisses

- Eine **Kopie** des Externistenprüfungszeugnisses ist der Bildungsdirektion als Nachweis des zureichenden Erfolges vorzulegen
- Bei **negativer** oder **fehlender Beurteilung** ist die Schulpflicht fortan an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht auf Dauer ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen. Die Erfüllung der Schulpflicht hat im folgenden Schuljahr auf der nicht erfolgreich absolvierten Schulstufe zu erfolgen. Sollten die SchülerInnen keine oder nicht alle der vorgeschriebenen Prüfungen absolviert haben, wird seitens der Schulbehörde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet

Rechtsquellen

§ 11 ff Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985) StF: BGBl. Nr. 76/1985 (WV)

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen

StF: BGBl. Nr. 362/1979

§ 42 ff Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG)

StF: BGBl. Nr. 472/1986 (WV)

Kontakt

Liste Außenstellen